jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/14 94/06/0203

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1995

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Tirol
L82000 Bauordnung
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Tir 1989 §30 Abs4;
BauO Tir 1989 §7 Abs2;
BauO Tir 1989 §7 Abs6;
BauO Tir 1989 §7 Abs8;
BauRallg;

Rechtssatz

Auch Gesichtspunkte des Nachbarschutzes, die der Beschränkung von oberirdischen baulichen Anlagen im Seitenabstand gem § 7 Abs 8 Tir BauO 1989 zugrundeliegen, sprechen für eine Mitberücksichtigung des § 7 Abs 2 Tir BauO 1989 für die Frage des Vorliegens einer oberirdischen baulichen Anlage. Es wäre auch aus der Sicht des Nachbarschutzes nicht einzusehen, daß bei einer durch die Bauführung vorgenommenen Änderung der Höhenlage die für die Abstandsberechnung maßgebliche Höhe des Gebäudes an Hand der vor der Veränderung gegebenen Höhenlage berechnet wird, auch wenn auf Grund der an sich nach der Tir BauO 1989 zulässigen Aufschüttungen entsprechend weniger Wand des Gebäudes über das veränderte Gelände hinausragt, während es im Seitenabstand zulässig sein sollte, die Höhenlage einer baulichen Anlage mittels Aufschüttungen zu verändern und in diese Aufschüttungen hinein unterirdische bauliche Anlagen zu bauen, die im Seitenabstand ohne Beschränkung möglich sind, um so den Beschränkungen für oberirdische bauliche Anlagen in höhenmäßiger und längenmäßiger Hinsicht gem § 7 Abs 6 Tir BauO 1989 und § 7 Abs 8 Tir BauO 1989 zu entkommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060203.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at